

Zweckverband Feuerwehr Andelfingen und Umgebung

Verbandsgemeinden



Andelfingen



Henggart



Kleinandelfingen



Thalheim a. Th.

Statuten
vom 25. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Rechnungswesen	4
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9 Publikation und Information	5
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1 Allgemeines	5
Art. 10 Stimmrecht	5
Art. 11 Verfahren	5
Art. 12 Zuständigkeit	5
2.2.2 Volksinitiative	5
Art. 13 Volksinitiative	5
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	6
2.4 Die Feuerwehrkommission	6
Art. 17 Zusammensetzung	6
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 20 Allgemeine Befugnisse	7
Art. 21 Finanzbefugnisse	8
Art. 22 Aufgabendelegation	8
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	8
Art. 24 Beschlussfassung	8
2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung	9
Art. 26 Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung (RPK)	9

2.6 Prüfstelle	9
Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle	9
Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle	9
3. Personal	9
Art. 29 Anstellungsbedingungen	9
4. Verbandshaushalt	9
Art. 30 Finanzhaushalt	9
Art. 31 Einsatzkosten	10
Art. 32 Finanzierung der Betriebskosten	10
Art. 33 Finanzierung der Investitionen	10
Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	10
Art. 35 Haftung	10
5. Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 36 Aufsicht	10
Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	10
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	11
Art. 38 Austritt	11
Art. 39 Auflösung	11
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 40 Einführung eigener Haushalt	11
Art. 41 Umwandlung der Investitionsbeiträge	11
Art. 42 Inkrafttreten	12
Anhang	13

Um die Lesbarkeit der Zweckverbandsstatuten zu verbessern wurde konsequent die männliche Form angewendet. Selbstverständlich sind weibliche Personen damit auch gemeint.

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Andelfingen, Henggart, Kleinandelfingen und Thalheim an der Thur bilden unter dem Namen «Feuerwehr Andelfingen und Umgebung» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Andelfingen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Verbandsgemeinden die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung.

² Der Zweckverband kann untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 für die Verbandsgemeinden zu besorgen.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird von Mitarbeitenden der Sitzgemeinde geführt und zu Lasten des Verbands kostendeckend abgerechnet.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Fourier gemeinsam, im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung.

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über das amtliche Publikationsorgan der Sitzgemeinde vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeines

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeinderäte ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Es gelten im Zweckverband abweichende Finanzkompetenzen als in den Verbandsgemeinden. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus je einem Vertreter aus dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³ Der Kommandant der Feuerwehr nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

Art. 18 Konstituierung

¹ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

² Die Feuerwehrkommission wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Wahl eines Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertretung;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug von Beschlüssen der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiter;
4. die Festlegung des Mindestbestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich;
5. die Wahl des Fouriers und dessen Stellvertretung;
6. der Abschluss von Vereinbarungen mit Verbandsgemeinden und Dritten für das Einstellen der Gerätschaften, Fahrzeuge usw.;

7. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
8. das Handeln für den Verband nach aussen;
9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
10. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben;
5. die Festlegung der Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr.

Art. 22 Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung (RPK)

Die Aufgaben, Kompetenzen und Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

2.6 Prüfstelle

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 28 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. PERSONAL

Art. 29 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

4. VERBANDSHAUSHALT

Art. 30 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Die Feuerwehrkommission liefert den Verbandsgemeinden rechtzeitig die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen und ihrer Budgets benötigen.

Art. 31 Einsatzkosten

Für die Berechnung und Verrechnung der Einsatzkosten gelangen im gesamten Verbandsgebiet das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen bzw. die Weisungen (inkl. Anhängen) der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Anwendung.

Art. 32 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden zu 50 % aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr und zu 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahres zum Rechnungsjahr getragen.

² Der Zweckverband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile zinslose Vorschusszahlungen verlangen.

Art. 33 Finanzierung der Investitionen

Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

Art. 34 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2023 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 35 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Gemeinden solidarisch.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 36 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission Neubeurteilung verlangt

werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 38 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf ein Jahresende aus dem Verband austreten. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen von Verbandsgemeinden und Zweckverband werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 39 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

² Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach den Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Liquidation.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2023 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 41 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2022 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2022 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2023 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten des Jahres 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 25. September 2022

Der Präsident:



Wolfgang Dunker

Der Fourier:



Daniel Herrmann

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 65 vom ... 25. Januar 2023

ANHANG

Tabelle: Finanzkompetenzen

Ausgaben	Stimmberechtigte an der Urne	Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	Feuerwehrkommission
Neue einmalige Ausgaben innerhalb Budget	über CHF 1'000'000	bis CHF 1'000'000	bis CHF 50'000
Neue einmalige Ausgaben ausserhalb Budget	-	-	bis CHF 10'000 max. CHF 20'000
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben innerhalb Budget	über CHF 200'000	bis CHF 200'000	bis CHF 20'000
Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget	-	-	bis CHF 10'000 max. CHF 30'000